



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0223/2018/1		Datum: 19.07.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01648-18 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 "Baugebiet Asterstein II.BA" mit 1. Änderung (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
21.08.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgenden Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II.BA“ mit 1. Änderung zu:

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze im Nordwesten durch einen Balkon im 1.OG um ca. 1,365 m auf einer Breite von ca. 3,24 m;

Antragseingang	05.07.2018						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung; hier: Anbau eines Balkons						
Grundstück/Straße	Helene-Rothländer-Straße 14						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	6						
Flurstück	1033						

Begründung:

Der Bauherr plant für sein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung einen mittig in der Nordwestfassade vorgesehenen Balkon im 1. OG.

Dieser überschreitet die dort festgesetzte Baugrenze um ca. 1,365 m auf einer Breite von ca. 3,24 m.

Die vorgenannten Abweichungen sind städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB)

Das Einverständnis der Eigentümer der südlich auf Parzelle 1034 angrenzenden Doppelhaushälfte wird vorgelegt.

Anlage/n:

- Lageplan, Bebauungsplan
- Grundriss DG, Ansichten

